

RS Vwgh 1989/3/6 88/15/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.1989

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP5 Abs1 Z1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 416;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/15/0112 E 17. Februar 1986 RS 2

Stammrechtssatz

Ein seinem Wortlaut nach auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Bestandvertrag ist gebührenrechtlich als solcher auf bestimmte Dauer anzusehen, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf einer bestimmten Zeit von keinem der Vertragsteile einseitig beendet werden kann oder diese Möglichkeit auf einzelne im Vertrag ausdrücklich bezeichnete Fälle beschränkt ist (Hinweis E 22.12.1976, 2163/74).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150037.X01

Im RIS seit

06.03.1989

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at